

Versicherungen in der Selbsthilfe

Stand Januar 2024

Selbsthilfegruppen stellt sich die Frage, wie sie als Gruppe oder einzelne Mitglieder versichert sind. Schließlich können z.B. bei von Selbsthilfegruppen organisierten Veranstaltungen Besucher*innen zu Schaden kommen oder der/die Gruppensprecher*in kann bei Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit selbst einen Unfall erleiden.

Nachfolgend sollen deshalb die Rahmenbedingungen skizziert werden, unter denen sich

- Gruppenmitglieder ohne und mit besonderer Funktion,
- die Gruppen insgesamt
- rechtlich selbständige Organisationen wie z.B. eingetragene Vereine

für Schadensfälle mit Hilfe von Unfall- und Haftpflichtversicherungen absichern können.

1. Gruppenmitglied ohne besondere Funktion

Ein Gruppenmitglied ohne besondere Funktion in der Gruppe kann für sich selbst eine **private Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung** abschließen. Jede Person wird in der Regel eine solche Versicherung bereits haben und muss diese nicht extra für die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe abschließen.

Eine **private Haftpflichtversicherung** würde bei Schäden eintreten, die durch das Gruppenmitglied verursacht worden sind, z.B. während einer Veranstaltung oder eines Gruppenabends gegenüber der Gruppe, dem Gruppenleiter, einem anderen Gruppenmitglied oder einem Besucher.

Eine **private Unfallversicherung** würde für den eigenen Personenschaden eintreten, wenn im Zusammenhang mit dem Besuch einer Selbsthilfegruppe ein Unfall passiert.

Achtung: Viele Versicherer schließen Haftungsfälle und Unfälle im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus. Es empfiehlt sich daher eine Nachfrage bei der Versicherung oder ein Blick in den Versicherungsvertrag!

2. Gruppenleiter*in / Gruppensprecher*in (Funktionsträger*innen)

Auch hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit der privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung und es gilt auch hier die Empfehlung der Nachfrage bei der Versicherung bzw. der Blick in den Versicherungsvertrag.

Zusätzlich gibt es folgende Möglichkeiten der Unfall- und Haftpflichtversicherung:

Unfallversicherung

Selbsthilfegruppen können sich über die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** versichern. Dazu muss die jeweilige Selbsthilfegruppe als ein Verband strukturiert sein, der auf Dauer angelegt ist, einen einheitlichen Namen führt und eine Art „Verfassung“ besitzt. Verfassung bedeutet: eine Satzung oder der Einfachheit halber der Nachweis eines organisatorischen Rahmens wie

- Sitzungsprotokolle,
- Flyer oder
- Informationsblätter, durch den die Selbsthilfegruppenarbeit nachgewiesen wird.

Wer keine Funktion ausübt und nur an den Treffen teilnimmt ist nicht über die BGW versichert!

Über die BGW sind die so genannten Funktionsträger*innen wie z.B. der/die Leiter*in einer Initiative, die für eine Veranstaltung verantwortliche Person, die von der Gruppe für die Öffentlichkeitsarbeit beauftragte Person versichert.

Diese Unfallversicherung ist **beitragsfrei**, sofern die Tätigkeit der einzelnen Personen **unentgeltlich** (ehrenamtlich) ausgeführt wird.

Empfehlenswert ist, **vor** Eintritt eines Schadensfalles abzuklären, ob die Selbsthilfegruppe, für die man sich engagiert, in den Versicherungsschutz der BGW fällt.

Man kann sich dort registrieren und den Versicherungsschutz schriftlich bestätigen lassen.

Kontakt: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hauptverwaltung, Unternehmensbetreuung, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Tel: 040-202070

Fax: 040- 202072495

Homepage: www.bgw-online.de

Darüber hinaus hat das **Land NRW Landesversicherungen** in den **Bereichen Unfall- und Haftpflicht für das Ehrenamt** abgeschlossen, um Lücken im Versicherungsschutz zu schließen.

Die Landesversicherung für den Bereich Unfallversicherung schützt alle ehrenamtlich, freiwillig tätigen Menschen, aber auch die **ehrenamtliche Tätigkeit, die von Nordrhein-Westfalen ausgehend in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgeübt** wird.

Dieser Versicherungsschutz ist nachrangig gegenüber dem oben genannten Versicherungsschutz. Sollte dieser jedoch geringer ausfallen als die Leistungen aus dem Vertrag der Landesversicherung, wird die Differenz ausgeglichen.

Ist die Selbsthilfegruppe ein eingetragener Verein und besteht für die ehrenamtliche Tätigkeit weder ein gesetzlicher **Unfallversicherungsschutz** noch eine private Unfallversicherung des eingetragenen Vereins für seine Ehrenamtlichen, ist der ehrenamtlich engagierte Funktionsträger über die Unfallversicherung des Landes geschützt.

Leistungen: max. 175.000 Euro für volle Invalidität, 10.000 Euro für den Todesfall.

Weitere Informationen zur Landesversicherung gibt es unter

<https://www.land.nrw/ehrenamt> und <https://www.engagiert-in-nrw.de/>

Haftpflichtversicherung

Die Landesversicherung für den Bereich Haftpflichtversicherung schützt ebenfalls ehrenamtlich, **freiwillig tätige Menschen in Nordrhein-Westfalen, aber auch die ehrenamtliche Tätigkeit, die von Nordrhein-Westfalen ausgehend in einem anderen Bundesland oder im Ausland** ausgeübt wird.

Versichert ist vor allem das Engagement Ehrenamtlicher in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen, für die kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Leistungen: 2.000.000 Euro für Personenschäden, 2.000.000 Euro für Sachschäden, 100.000 Euro für Vermögensschäden.

Siehe auch Flyer: Sicherheit im Ehrenamt Versicherungsschutz für freiwilliges Engagement

Herausgeber Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Stadttor 1

40219 Düsseldorf

3. Versicherung aller Gruppenmitglieder

Um alle Gruppenmitglieder zu versichern und nicht nur die oben genannten Funktionsträger*innen besteht die Möglichkeit des **Abschlusses von Verträgen mit privaten Versicherungsunternehmen**. Dort können sowohl Vereine als auch rechtlich unselbständige Gruppen eigene **Gruppenhaftpflicht- und Gruppenunfallversicherungen** abschließen.

Selbstverständlich fallen dort **Versicherungsbeiträge** an. Die vertraglichen Bedingungen sind mit der jeweiligen Versicherung abzustimmen. Über den angemessenen Deckungsschutz Versicherungen in der Selbsthilfe sowie weitere notwendige bzw. sinnvolle Versicherungen informiert zum Beispiel

Union Versicherungsdienst

Klingenbergstrasse 4

32758 Detmold

Tel. 05231 / 603- 0

Fax. 05231 / 603- 197

E-mail: info@union-verdi.de

Homepage: <http://www.union-verdi.de>

4. Besonderheiten für eingetragene Vereine, Verbände, Stiftungen und andere rechtlich selbständige Organisationen

Selbsthilfegruppen, die als rechtlich selbständige Organisationen auftreten, sollten auf jeden Fall dafür sorgen, den Versicherungsschutz ihrer Engagierten sicherzustellen!

Das Land NRW geht davon aus, dass **eingetragene Vereine** eine eigene

Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Es will mit der Landesversicherung vor allem rechtlich unselbständige Initiativen und Vereinigungen absichern.

Vereinshaftpflichtversicherungen schützen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen.

Über den angemessenen Deckungsschutz sowie weitere notwendige bzw. sinnvolle Versicherungen informiert zum Beispiel der

Union Versicherungsdienst

Klingenbergstrasse 4

32758 Detmold

Tel. 05231 / 603- 0

Fax. 05231 / 603- 197

E-Mail:

Homepage: <http://www.union-verdi.de/>

5. Nützliche Links zu diesem Thema

Für Einzelheiten zu diesem Thema gibt es unter folgenden Internetadressen nützliche Informationen:

R.*Mitleger-Lehner* Recht für Selbsthilfegruppen, Selbsthilfezentrum *München* (Hg.)

www.engagiert-in-nrw.de

www.bgw-online.de

<https://www.nakos.de/informationen/praxiswissen/rechtliches/>